

ZAHLUNGSVERZUG

Vorschlag der Europäischen Kommission

Vorschlag KOM(2009) 126 vom 8. April 2009 für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr [s. [CEP-Analyse](#)]

Position des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2010 (Dokument veröffentlicht am 20. Oktober 2010)

► Allgemeines

Das EP stimmte einer im Vorfeld mit dem Rat ausgehandelten Vereinbarung, die als „konsolidierter Änderungsantrag“ zur Abstimmung gestellt wurde, mit 612 Ja-Stimmen bei 12 Nein-Stimmen und 21 Enthaltungen zu.

► Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags

– Zahlungsverzug

- Für Transaktionen zwischen Unternehmen gilt die allgemeine Zahlungsfrist von 30 Tagen (Art. 3 Abs. 2; so auch KOM).
- Wenn beide Seiten zustimmen, ist es möglich, die Frist auf 60 Tage auszuweiten (Art. 3 Abs. 2 lit. a; KOM: keine Maximalfrist).
- Die Zahlungsfrist kann auf über 60 Tage verlängert werden, wenn dies im Vertrag „explizit vereinbart“ worden ist und keine „grobe Benachteiligung“ des Gläubigers vorliegt (Art. 3 Abs. 2b; KOM: –).
- Für öffentliche Stellen beträgt die Zahlungsfrist bei Transaktionen mit Unternehmen ebenfalls 30 Tage (Art. 5 Abs. 1; so auch KOM).
- Eine Verlängerung ist nur möglich, wenn dies „ausdrücklich vereinbart“ sowie im Hinblick auf die besondere Natur oder Merkmale des Vertrages sachlich gerechtfertigt ist (Art. 5 Abs. 4; KOM: im Hinblick auf „besondere Umstände“).
- Unter keinen Umständen darf die Zahlungsfrist 60 Tage überschreiten (Art. 5 Abs. 4; KOM: keine Maximalfrist).
- Für öffentliche Einrichtungen des Gesundheitssektors dürfen die Mitgliedstaaten eine Frist von bis zu 60 Tagen einführen (Art. 5 Abs. 2a lit. b; KOM: –).
- Bei einem gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Abnahme- oder Prüfungsverfahren beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage ab Abnahme- oder Überprüfung (Art. 3 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 3; *so auch KOM*). Die Höchstdauer der Abnahme und Prüfungsverfahren darf in der Regel 30 Tage nicht überschreiten (Art. 3 Abs. 2a und Art. 5 Abs. 3; KOM: –).

– Rechtsfolgen des Zahlungsverzugs

- Der Gläubiger kann bei Zahlungsverzug die Zahlung von Verzugszinsen verlangen. Der Verzugszinssatz muss mindestens acht (KOM: sieben) Prozentpunkte über dem Zinssatz für Hauptrefinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank („Bezugszinssatz“) liegen (Art. 2 Nr. 6).
- Der Gläubiger kann vom Schuldner eine Pauschalentschädigung für die Beitreibungskosten in Höhe von „mindestens“ 40 € verlangen (Art. 4 Abs. 1; KOM: 40 € bei einer Schuld unter 1.000 €, 70 € bei einer Schuld unter 10.000 € und 1 % des fälligen Betrages bei einer Schuld ab 10.000 €).
- Der von der KOM vorgesehene Rechtsanspruch von Gläubigern öffentlicher Stellen auf eine pauschale Entschädigung in Höhe von 5 % des fälligen Betrages, die von öffentlichen Stellen zusätzlich zu den Verzugszinsen zu zahlen ist, wird gestrichen (gestrichener Art. 5 Abs. 5).

– „Grob nachteilige“ Vertragsbestimmungen

- Die Vertragsparteien können von den gesetzlichen Regeln abweichen. Dies gilt dann nicht, wenn die Abweichung „als grob nachteilig für den Gläubiger anzusehen“ ist. (Art. 6 Abs. 1; so auch KOM)
- Eine Vertragsbedingung gilt als grobnachteilig, wenn in ihr die Entschädigung für die Beitreibungskosten ausgeschlossen wird (Art. 6 Abs. 1 Nr. 1b; KOM: –).

► Politischer Kontext

Da die vom EP angenommene Fassung des Politikvorhabens bereits mit dem Rat ausgehandelt wurde, kann dieser sie in jeder beliebigen Ratsformation verabschieden. Das Verfahren ist damit de facto abgeschlossen. Die Richtlinie wird 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft treten. Danach haben die Mitgliedstaaten zwei Jahre Zeit, die Maßnahmen einzuführen.